



Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

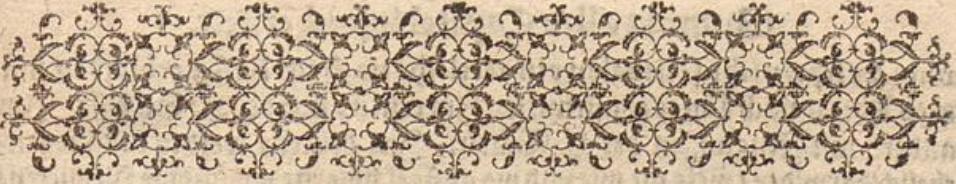
Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Summa aller Capitel insonderheit.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277



Summa aller Capitel inson- derheit.

GMersten Capitel wird die Ursach erzählt/warumb vnd welcher Gestalt Martin Luther etwa vor 80. Jaren / seine Seele vnd Religionsträumung von Bestreitung des Ablahs/ auf lauter Hoffart vnd Ehrgeiz angesangen.

Das 2. erzählt die fürnembste / vorlangst verdampfte Reker / so jemals den Ablah besuchten/von welchem Luther vnd sein Hauff/besagtes Ablah Verwerfung entlehnet haben.

Im 3. wird des H. Ablah Aler / auf des H. Apostels Pauli zweyten Episteln zu den Corintern / mit einstimmender Auslegung der H. Väter/ beweislich gemacht vnd gründlich dargethan/dass vnuwahr/ vnnnd mit gebürstlicher Ehrerbietung zumelden / ein offener Falsch vnnnd handgreiffliche Lüg/ was vnserne neue Christen sagen / er sich nur vor zwey oder dreyhundert Ja- ren/von den geldsüchtigen Päpsten/als ein Geldnes/ gewins halber erdichtet worden.

Im 4. wird fürs erste dargethan/ das Wort Indulgentia, oder Ablah/ sey in H. Göttlicher Schrift/in unserm Verstand zu finden/ vnnnd dann genugsam expliciert/ was wir dadurch verstehen.

Das 5. erklärt/aus was Ursach etwa vor tausend oder mehr Jaren/ der Ablah nie also im Schwang vnnnd stetigem täglichen Gebrauch gewesen/ als jeho.

Das 6. Capitel begreift die Definition vnd Beschreibung des Ablah/ darinnen die Natur vnd Wesenheit desselbigen erklärt wird.

Im 7. wird der erste Grund ditz streitigen Artickels gelegt/dass durch den S. Ablah nichts anders als allein zeitliche Straff/ so bisweilen nach vollbrachter Buß vnd Beicht überbleibt/erlassen wird. Auch die offenbare Calumnia der Lutheraner vnd Caluinisten / so fälschlich fürgeben / die Päpst verzeihen zugleich alle zukünftige Sünd/ durch den Ablah stark widersprochen.

Im 8. Capitel / wird die ander Grundfest vnd Fundament des heiligen Ablah Das nach erlassener Schuld vnd ewiger Straff/durch Buß vnd

Summa aller Capitel insonderheit.

vnd Beicht/nicht seltmalen ein zeitliche noch im Rest verbleibe / inn
drey Theilen nach Länge confirmirt. Im ersten / mit der H. Schrifte. Im
andern mit Zeugnissen der H. Väter. Im dritten / werden des Gegen-
theils/darwider / weis nit wie vnd wo auffgeschworene vnbündige Repliken/
durchaus vntüchtig gemacht.

Das 9. occupiert sich mit des H. Abläß dritten Fundament / daß der
Abläß fürnemlich vnd zu fördersten ein Auflösung vnd gerichtliche
Entbindung sey/von zeitlicher Straff. Nachmals aber vnd fürs an-
der/ein Bezahlung der Straff / aus dem Schatz der Genugthuung
Christi/vnd seiner lieben Heiligen genommen.

Das 10. probiert für den vierdten Grund des Abläß / Daß zeitliche
Straff der Sünden/ außerhalb der H. Sacrament / wie durch ande-
re Mittel/ also auch vnd fürnemlich durch den Abläß / erlassen wer-
den können.

Das 11. probiert den fünftten Grund des Abläß/ als nemlichen/Daß
ein jedes gut Werck / welches inn der Lieb vnd Gnad Gottes ge-
schicht/ nicht allein dem/ der es gewürcke / sondern auch andern lei-
bendigen Gliedern der Christlichen Kirchen / zur Genugthuung
für zeitliche Straff der Sünd/ersprießlich seyn möge.

Im 12. wird für das letzte Fundament des Abläß/ Ob vnd was für
ein Anlag zu solchem Kirchenschatz geschehen / vnd worauf er zu-
sammen getragen/auffs deutlichst vnd klarlichst/als in solcher Kürz
immer möglich/ vnder Augen gestellt.

Vom 13. Capitel an bis auff das 19. wird der Schatz des H. Abläß
vnd der Kirchengewalt solchen zu distribuieren/ Erstlich / als im angeregten
Capitel auf der H. Schrifte. Zum andern / als im vierzehenden auf den
heiligen Vätern. Zum dritten / im fünfzehenden / auf vilen heiligen all-
gemeinen Concilien / so von der Apostel Zeit hero gehalten. Zum vierdten
im sechszehenden/aus der Papst Exempeln/so bald auch von fünfzehenhun-
dert Jahren Abläß geben. Zum fünften im siebzehenden / auf etlichen
Wunderwerken. Zum letzten im achzehenden / mit starken Argumenten
vnd Beweisungen probierte.

Im 19. Capitel werden der Lutheraner/ Im 20. der Calvinisten für-
nembste Gegenwürff/vnd nützige Einredungen widerlegt.

Im 21. sezen wir etliche Ursachen/ warumb Christus solchen Schatz
seines Leidens verdienstlicher Genugthuungen / seiner Kirchen habe verlaß
sen wollen.

Dieweil

Summa aller Capitel in sonderheit.

Dieweil aber zum gültigen Abläß fürnemlich drey Conditionen requirert vnd erfordert seyn: Erstlich Macht vnd Gewalt über den Schatz der Kirchen in deme der Abläß gibt. Zum andern genugsame vnd ehehaffte Ursach der Auftheilung. Zum dritten Disposition vnd Bereitung dessen/ der des Abläß nutzbarlich geniesen wil / als wird im zwey vnd zweyzigsten Capitel / nicht allein der obriste / sondern auch andere nachgesetzte Schatzmeister vnd Außpender des heiligen Abläß benampt. Und zu mehrer Krafft im drey vnd zweyzigsten Capitel / mit erlichen / theils auf weltlichen / theils auf geistlichen Rechten / geschöpfsten Argumenten dargehan / daß Päpste vnd Bischöf/zeitliche Straff zuuerzeihen macht haben. Und diß zu Erörterung der ersten Condition.

Damit nun die ander auch erklärt werde/ wird im vier vnd zweyzigsten Capitel gelehrt/ was durch ein rechte genugsame Ursach zuuerstehen sey/ welcher wegen der Abläß außgespendet werden soll.

Für der Dritten Condition Erleuterung/ wird im fünff vnd zweyzigsten liquidiert/ Ob vnd wann der in der Gnad Gottes seyn solle / welcher den Abläß empfängt. Im sechs vnd zweyzigsten / was / vnd wie er nachmals darzu verrichten müsse.

Im 27. werden die Hinderungen vnd Impedimenta der Fruchtbarenkeiten des heiligen Abläß verzeichnet.

Das 28. gibt genugsamten Bericht / Ob vnd wie einer für die andern/ so noch bey leben/ Abläß verdienien könne.

Das 29. defendiert / daß auch den Verstorbnen / so in der Gnad Gottes von hinnen abgefahren / vnd mit zeitlicher Straff bis dato beladen / der Abläß mitgetheilt werden könne.

Das 30. vnderweiset/wie vnd was gestalt der Abläß den Verstorbnen dienlich sey.

Das 31. erklärt etliche Zweifel vnd dubia, so im Verstand des heiligen Abläß gemeiniglich furlauffen können.

Im 32. wird wider unsere Abläßfeind genugsam defendiert vnd bestärcket/ Es sey kein Abgötisch Werk/ daß Päpstliche Heiligkeit/ denen so etwa von dero selben benedicierte Rosaria, Bilder / Crucifix / Grana, Medalia vnd Agnos Dei bey sich haben/vnd diß oder jenes betten / Oder aber der heiligen Dreyfaltigkeit / des H. Sacraments des Fronleichnams / unsrer lieben Frauwen/der höchstgebenedeyten Mutter Gottes/des heilige Francisci Bruderschafften / durch Annemming desselben Ordensgürtel / oder inn anderer

E

Helligen

Summa aller Capitel in sonderheit.

Heiligen Namen angestellten Fraterniteten sich einuerleiben / also reichlichen Ablafß mittheilt.

Das 33. erklereet endlichen die fürnembste Nutzbarkeiten des heiligen Ablafß/vnd beschleusse diß Tractatlin mit einer kurzen Annahmung/wie man ein so kostbarlichen Schatz/forchtn in bessere Achtung nehmen soll.

Vom heiligen Jubeljar.

Wird erslich sein Ursprung vnd volgesfügte Einsakung/nachmals/ wie man desselben Frucht empfangen soll / berichtet. Sampt verteuftcher Bullen/ in welcher das fünffzig jubileum vom Römischen Stuel wird publiziert.



Das